

# RS Vwgh 1990/5/29 88/04/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1 Z2 impl;

BAO §303 Abs1 litb impl;

## Beachte

Abweichende Rechtsprechung eines anderen Tribunal:VfGH 14. Dezember 1994, K I-1/94-11;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/10/0072 E 16. März 1987 RS 1

## Stammrechtssatz

Das nachträgliche Erkennen, daß im abgeschlossenen Verwaltungsverfahren Verfahrensmängel oder gar eine unrichtige rechtliche Beurteilung seitens der Behörde vorgelegen seien, bildet ebenso wenig einen Grund zur Wiederaufnahme nach § 69 Abs 1 lit b AVG wie etwa das nachträgliche Bekanntwerden von Entscheidungen des VfGH oder des VwGH, aus denen sich ergibt, daß die von der Behörde im abgeschlossenen Verfahren vertretene Rechtsauffassung verfassungswidrig oder gesetzwidrig war.

## Schlagworte

Andere rechtliche Beurteilung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988040033.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)